

(Vom 5. Juli 1955)

Herr René Dubois, von Le Locle, Fürsprecher, bisher Chef des Rechtsdienstes der Bundesanwaltschaft und Substitut des Bundesanwalts, wurde zum Bundesanwalt gewählt.

Herr Dr. Franz Aebi, von Heimiswil, Dr. phil. II, bisher Adjunkt der Sektion für Munition der Kriegstechnischen Abteilung in Thun, wurde zum Sektionschef II befördert.

Herr Dr. Etienne Bruttin, von Nax (Wallis), wurde zum Sektionschef II des Generalsekretariates des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gewählt.

2188

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 20. bis 25. Juni 1955

Bulgarien. Herr Stephan Stoyanov Todorov, Dritter Gesandtschaftssekretär, ist in Bern angekommen und hat seinen Posten angetreten.

China. Herr Yang Ching-hua, Dritter Gesandtschaftssekretär, gehört dieser Mission nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen.

Deutschland. Fräulein Wendelgard von Neurath wurde dieser Mission als Gesandtschaftsattaché zugeteilt.

Frankreich. Herr Maurice Charlois, Handelsattaché, wurde zum Handelsrat befördert. Herr Charlois wird künftighin den Titel eines Gehilfen des Handelsrates tragen.

Herr Raymond Domergue, Vizekonsul, wurde zum Botschaftsattaché befördert.

Iran. Herr Esmail Farboud, Dritter Gesandtschaftssekretär, wurde zum Zweiten Gesandtschaftssekretär befördert.

Herr Ebrahim Teymouri, Gesandtschaftsattaché, wurde zum Dritten Gesandtschaftssekretär befördert.

Tschechoslowakei. Herr Rudolf Krejci, Handelsrat, ist in Bern eingetroffen und hat sein Amt angetreten.

2188

Reglement
über
**die Zulassung und die Wahl für Ämter des Eidgenössischen
Politischen Departementes**

(Vom 9. Juni 1955)

(Vom Bundesrat am 24. Juni 1955 genehmigt)

Das Eidgenössische Politische Departement,
gestützt auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927/24. Juni 1949
über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten,
gestützt auf Artikel 3 und 4 der Beamtenordnung I vom 26. September
1952,
gestützt auf Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Januar 1954
über die Einreihung der Ämter der Beamten (Ämterklassifikation),
erlässt das folgende

Reglement

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die Zulassung, die Probezeit und die Wahl der Beamten des Departementes.

Art. 2

¹ Die zu besetzenden Probestellen werden öffentlich ausgeschrieben.

² Die Dienstangebote sind zusammen mit einem Lebenslauf und den Dokumenten, welche die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen belegen, an das Eidgenössische Politische Departement in Bern zu richten.

Art. 3

Das Departement ersetzt dem Bewerber die Fahrkosten in der Schweiz hin und zurück (Bahn III. Klasse, Schiff II. Klasse, Postauto), die ihm er-

wachsen, um sich zu den in diesem Reglement vorgesehenen Aufnahmeprüfungen, Besuchen und ärztlichen Untersuchungen zu begeben. Es übernimmt auch die Kosten der in den Artikeln 9, 20 und 30 erwähnten ärztlichen Untersuchungen.

I. Zulassungsbedingungen für Ämter, die Hochschulbildung voraussetzen

Art. 4

Bevor ein Bewerber zum juristischen Beamten II, zum volkswirtschaftlichen Beamten II, zum Redaktor II, zum Legationssekretär III oder zum Vizekonsul II gewählt werden kann, muss er gemäss den Artikeln 5 bis 9 auf Probe zugelassen worden sein und die in den Artikeln 10 bis 14 vorgesehene Probezeit mit Erfolg bestanden haben.

Art. 5

Der Bewerber muss folgende Zulassungsbedingungen erfüllen:

- a. er darf einzig die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen;
- b. er muss im Genusse der bürgerlichen Ehrenfähigkeit stehen;
- c. er muss einen unbescholtenen Leumund haben;
- d. er darf das 30. Altersjahr nicht überschritten haben;
- e. er muss über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügen;
- f. er muss sich über gründliche Kenntnisse in einer zweiten Amtssprache und über gute Kenntnisse der dritten Amtssprache oder in einer wichtigen Fremdsprache ausweisen;
- g. er muss während mindestens zwei Jahren in der Verwaltung, in einem Anwaltsbureau oder in der Privatwirtschaft tätig gewesen sein. Sofern der Bewerber ein kantonales Anwaltspatent besitzt, kann die zur Erlangung des Patentbesitzes erforderliche praktische Tätigkeit als genügend betrachtet werden.

Art. 6

¹ Die Kommission für die Zulassung von Personal mit Hochschulbildung (hiernach «Kommission» genannt) setzt sich aus neun vom Departementschef ernannten Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt in der Regel ein amtierender oder zurückgetretener Minister I; unter den übrigen Mitgliedern werden drei Vertreter der Verwaltung – wovon zwei Chefbeamte des Politischen Departementes und ein leitender Beamter des Volkswirtschaftsdepartementes – und drei Professoren bestimmt. Die Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten besorgt das Sekretariat der Kommission.

² Die Kommission kann Sachverständige beiziehen.

³ Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer der Amtsperiode ernannt.

Art. 7

¹ Der Bewerber, der die Zulassungsbedingungen des Artikels 5 erfüllt, wird aufgefordert, sich einer Prüfung für die Zulassung auf Probe zu unterziehen.

² Die Prüfung wird nach Wahl des Kandidaten in einer der drei Amtssprachen abgelegt. Sie erfolgt schriftlich und mündlich und soll zunächst feststellen, ob der Kandidat für die besondern Erfordernisse des diplomatischen und konsularischen Dienstes geeignet ist: allgemeine Bildung, lebendiges Interesse für politische und kulturelle Fragen, Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich präzise und korrekt auszudrücken.

³ Die Prüfung umfasst ausserdem folgende Fachgebiete:

- a. schweizerische Geschichte und allgemeine Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts;
- b. Grundlagen der schweizerischen Volkswirtschaft;
- c. schweizerisches Verfassungsrecht;
- d. Grundzüge des Völkerrechts;
- e. Sprachkenntnisse.

⁴ Die Kommission kann Kandidaten von der mündlichen Prüfung ausschliessen, wenn das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten von ihr als ungenügend befunden wird.

⁵ Über die Durchführung der Prüfungen erlässt die Kommission ein Reglement, das vom Vorsteher des Politischen Departementes zu genehmigen und den Interessenten zur Verfügung zu stellen ist.

Art. 8

Nach dieser Prüfung stattet der Bewerber nach Möglichkeit jedem Mitglied der Kommission einen Besuch ab. Die entsprechenden Weisungen werden ihm zu gegebener Zeit erteilt.

Art. 9

¹ Gestützt auf die für die Beurteilung zur Verfügung stehenden Unterlagen bezeichnet die Kommission dem Departementeschef die Bewerber, die auf Probe zugelassen werden können.

² Der Departementeschef entscheidet über die Zulassung auf Probe unter Vorbehalt eines positiven Ergebnisses der vertrauensärztlichen Untersuchung. Der Bewerber muss in der Regel als tropentauglich befunden werden.

³ Der Bewerber wird schriftlich vom Entscheid in Kenntnis gesetzt.

Art. 10

¹ Die Probezeit beträgt zwei Jahre; sie kann nur verlängert werden, wenn auf das Jahr gerechnet mehr als ein Monat infolge Krankheit, Unfall oder Militärdienst in Wegfall kommt.

² Die Probezeit wird nach Möglichkeit in verschiedenen Dienstzweigen der Zentralverwaltung und während mindestens sechs Monaten als Attaché im Ausland verbracht.

³ Das Dienstverhältnis des Anwärters untersteht den Bestimmungen über Angestellte im Probeverhältnis der Angestelltenordnung vom 26. September 1952. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements bleiben vorbehalten. Ist der Anwärter einem Aussenposten zugeteilt, so kann er in sinngemässer Anwendung gewissen für die Beamten im Aussendienst geltenden Bestimmungen unterstellt werden.

⁴ Während der Probezeit bezieht der Anwärter ein Gehalt im Rahmen der 9. Besoldungsklasse.

⁵ Der Anwärter tritt in die Eidgenössische Versicherungskasse ein.

Art. 11

¹ Die Probezeit dient der Bewährung und der beruflichen Ausbildung. Die zuständigen Stellen der Zentralverwaltung und der Postenchef unterstützen den Anwärter und beraten ihn in seinen Bestrebungen, seine Ausbildung zu verbessern und sich für die Schlussprüfung vorzubereiten.

² Der verantwortliche Vorgesetzte erstellt alle sechs Monate einen Führungsbericht über die Tätigkeit des Anwärters. Dieser Bericht, der sich auf die Beobachtungen der unmittelbaren Vorgesetzten und auf die eigenen stützt, soll insbesondere Angaben über die berufliche Ausbildung und Feststellungen über die Persönlichkeit und die Leistungen des Anwärters enthalten. Er soll sich auch über dessen Eignung und gegebenenfalls diejenige seiner Ehefrau, die Schweiz im Ausland zu vertreten, aussprechen.

³ Der Bericht wird dem Anwärter vor der Weiterleitung an die Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten mündlich zur Kenntnis gebracht.

Art. 12

¹ Dem Anwärter kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird auf Ende des ihr folgenden Monats wirksam.

² Die Kündigung erfolgt schriftlich durch den Departementschef unter Angabe der Gründe. Es ist darin zu vermerken, ob das Dienstverhältnis mit oder ohne Verschulden im Sinne der Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse aufgelöst wird.

Art. 13

¹ Am Ende der Probezeit hat der Anwärter eine Schlussprüfung zu bestehen.

² Spätestens zwei Monate vor dem für diese Prüfung vorgesehenen Zeitpunkt berät die Kommission über die Qualifikationen und die Berichte, die über den Anwärter vorliegen. Sie beantragt dem Departementschef, den An-

wärter zur Schlussprüfung zuzulassen oder ihn gemäss den in Artikel 12 vorgesehenen Bestimmungen zu entlassen.

³ Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird dem dafür Zugelassenen ein dreissigtägiger, bezahlter Urlaub erteilt.

Art. 14

Die Schlussprüfung wird nach Wahl des Kandidaten in einer der drei Amtssprachen abgelegt. Sie erfolgt schriftlich und mündlich und umfasst folgende Gebiete:

- a. berufliche Kenntnisse;
- b. Geschichte und Bedeutung der Neutralität der Schweiz;
- c. politische Struktur der Schweiz; Bundesverfassung von 1848 bis heute; Wesen der politischen Einrichtungen; Bund und Kantone;
- d. wirtschaftliche und soziale Struktur der Schweiz;
- e. Völkerrecht und praktische Fragen des internationalen Privatrechts;
- f. wichtige Probleme und Ereignisse der gegenwärtigen Weltpolitik;
- g. Sprachkenntnisse.

Art. 15

¹ Gestützt auf die für die Beurteilung zur Verfügung stehenden Unterlagen beantragt die Kommission dem Departementschef die Wahl des Anwärters zum Beamten oder seine Entlassung gemäss den in Artikel 12 vorgesehenen Bestimmungen.

² Der Departementschef entscheidet über die Wahl des Anwärters in eines der in Artikel 4 vorgesehenen Ämter unter Neufestsetzung der Besoldung im Rahmen der 8. Besoldungsklasse.

II. Zulassungsbedingungen für Ämter der Verwaltungsberufe

A. Für Kanzleisekretäre II

Art. 16

Bevor ein Bewerber für eine Kanzleistelle zum Kanzleisekretär II gewählt werden kann, muss er gemäss den Artikeln 17 bis 20 auf Probe zugelassen worden sein und die in den Artikeln 21 bis 26 vorgesehene Probezeit mit Erfolg bestanden haben.

Art. 17

Der Bewerber muss folgende Zulassungsbedingungen erfüllen:

- a. er darf einzig die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen;
- b. er muss im Genusse der bürgerlichen Ehrenfähigkeit stehen;
- c. er muss einen unbescholtenen Leumund haben;

- d. er muss mindestens 20 Jahre alt sein und darf das 28. Altersjahr nicht überschritten haben;
- e. er muss ein Fähigkeitszeugnis als kaufmännischer Angestellter oder als Verwaltungsangestellter, ein Abschlussdiplom einer Handels- oder Verwaltungsschule oder ein Maturitätszeugnis oder andere gleichwertige Diplome besitzen;
- f. er muss genügend Kenntnisse einer zweiten Amtssprache besitzen und maschinenschreiben können;
- g. er muss während mindestens zwei Jahren in der Verwaltung oder in der Privatwirtschaft tätig gewesen sein.

Art. 18

¹ Die Kommission für die Zulassung von Kanzleisekretären II (hiernach «Kommission» genannt) setzt sich aus fünf vom Departementschef ernannten Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt in der Regel ein amtierender oder zurückgetretener Konsul; die übrigen Mitglieder sind zwei Vertreter des Departementes und zwei ausserhalb desselben stehende Personen. Die Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten besorgt das Sekretariat der Kommission.

² Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer der Amtsperiode ernannt.

Art. 19

¹ Der Bewerber, der die Zulassungsbedingungen des Artikels 17 erfüllt, wird aufgefordert, sich einer Prüfung für die Zulassung auf Probe zu unterziehen.

² Die Prüfung wird nach Wahl des Kandidaten in einer der drei Amtssprachen abgelegt. Sie erfolgt schriftlich und mündlich und umfasst folgende Gebiete:

- a. allgemeine Ausbildung;
- b. Sprachkenntnisse;
- c. Maschinenschreiben.

Art. 20

¹ Gestützt auf die für die Beurteilung zur Verfügung stehenden Unterlagen bezeichnet die Kommission dem Chef der Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten die Bewerber, die auf Probe zugelassen werden können.

² Der Chef der Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten entscheidet über die Zulassung auf Probe unter Vorbehalt eines positiven Ergebnisses der vertrauensärztlichen Untersuchung. Der Bewerber muss in der Regel als tropen-tauglich befunden werden.

³ Der Bewerber wird vom Entscheid schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Art. 21

¹ Die Probezeit beträgt zwei Jahre; sie kann nur verlängert werden, wenn auf das Jahr gerechnet mehrmals ein Monat infolge Krankheit, Unfall oder Militärdienst in Wegfall kommt.

² Die Probezeit wird während höchstens sechs Monaten bei der Zentralverwaltung und nachher als Kanzleisekretäranwärter im Ausland verbracht.

³ Das Dienstverhältnis des Anwärters untersteht den Bestimmungen über Angestellte im Probeverhältnis der Angestelltenordnung vom 26. September 1952. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements bleiben vorbehalten. Ist der Anwärter einem Aussenposten zugeteilt, so kann er in singemässer Anwendung gewissen für die Beamten im Aussendienst geltenden Bestimmungen unterstellt werden.

⁴ Während der Probezeit bezieht der Anwärter ein Gehalt im Rahmen der 18. Besoldungsklasse.

⁵ Der Anwärter tritt in die Eidgenössische Versicherungskasse ein.

Art. 22

¹ Die Probezeit dient der Bewährung und der beruflichen Ausbildung. Die zuständigen Stellen der Zentralverwaltung und der Postenchef unterstützen den Anwärter und beraten ihn in seinen Bestrebungen, sich die nötige Ausbildung zu erwerben und sich für die Schlussprüfung vorzubereiten.

² Der verantwortliche Vorgesetzte erstellt alle sechs Monate einen Führungsbericht über die Tätigkeit des Anwärters. Dieser Bericht, der sich auf die Beobachtungen der unmittelbaren Vorgesetzten und auf die eigenen stützt, soll insbesondere Angaben über die berufliche Ausbildung und Feststellungen über die Persönlichkeit sowie die Leistungen des Anwärters enthalten.

³ Der Bericht wird vor der Weiterleitung an die Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten dem Anwärter mündlich zur Kenntnis gebracht.

Art. 23

¹ Dem Anwärter kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird auf Ende des ihr folgenden Monats wirksam.

² Die Kündigung erfolgt schriftlich durch den Chef der Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten unter Angabe der Gründe. Es ist darin zu vermerken, ob das Dienstverhältnis mit oder ohne Verschulden im Sinne der Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse aufgelöst wird.

Art. 24

¹ Am Ende der Probezeit hat der Anwärter eine Schlussprüfung zu bestehen.

² Spätestens zwei Monate vor dem für die Prüfung vorgesehenen Zeitpunkt berät die Kommission über die Qualifikationen und die Berichte, die über den

Anwärter vorliegen. Sie beantragt dem Chef der Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten, den Anwärter zur Schlussprüfung zuzulassen oder ihn gemäss den in Artikel 23 vorgesehenen Bestimmungen zu entlassen.

Art. 25

Die Schlussprüfung wird nach Wahl des Kandidaten in einer der drei Amtssprachen abgelegt. Sie erfolgt schriftlich und mündlich und umfasst folgende Gebiete:

- a. berufliche Kenntnisse;
- b. Sprachkenntnisse;
- c. praktische Übungen in der Redaktion.

Art. 26

¹ Gestützt auf die für die Beurteilung zur Verfügung stehenden Unterlagen beantragt die Kommission dem Departementschef die Wahl des Anwärters zum Beamten oder seine Entlassung gemäss den in Art. 23 vorgesehenen Bestimmungen.

² Der Departementschef entscheidet über die Wahl des Anwärters zum Kanzleisekretär II in der 15. Besoldungsklasse unter Neufestsetzung der Besoldung.

B. Für Kanzleigehilfinnen II

Art. 27

Bevor eine Bewerberin für eine Stelle als Stenodaktylographin zur Kanzleigehilfin II gewählt werden kann, muss sie gemäss den Artikeln 28 bis 30 auf Probe zugelassen worden sein, mit Erfolg die in Artikel 31 vorgesehene Probezeit bestanden haben und gemäss den Artikeln 32 bis 34 als nichtständige Angestellte tätig gewesen sein.

Art. 28

Die Bewerberin muss folgende Zulassungsbedingungen erfüllen:

- a. sie darf nur die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen;
- b. sie muss einen unbescholtenen Leumund haben;
- c. sie muss mindestens 20 Jahre alt sein und darf das 30. Altersjahr nicht überschritten haben;
- d. sie darf nicht verheiratet sein;
- e. sie muss ein Abschlussdiplom einer Mittelschule oder einer Handelsschule besitzen oder ein Zeugnis über gleichwertige Schulbildung oder ein Fähigkeitszeugnis als kaufmännische Angestellte oder als Verwaltungsangestellte vorweisen;

- f. sie muss während mindestens zwei Jahren eine praktische Tätigkeit als Stenodaktylographin ausgeübt haben;
- g. sie muss in einer Amtssprache und in einer zweiten Sprache nach Wahl stenographieren und maschinenschreiben können.

Art. 29

Die Bewerberin, welche die Zulassungsbedingungen des Artikels 28 erfüllt, wird von der Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten aufgefordert, sich einer Prüfung in Stenographie und Maschinenschreiben zu unterziehen.

Art. 30

Gestützt auf das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten über die Zulassung der Bewerberin auf Probe unter Vorbehalt eines positiven Resultates der vertrauensärztlichen Untersuchung. Die Bewerberin muss in der Regel als tropentauglich befunden werden.

Art. 31

¹ Die Probezeit beträgt drei Monate; sie kann nur verlängert werden, wenn mehr als ein Monat infolge Krankheit oder Unfall in Wegfall kommt.

² Die Probezeit wird bei der Zentralverwaltung verbracht.

³ Das Dienstverhältnis der Anwärterin untersteht den Bestimmungen über Angestellte im Probeverhältnis der Angestelltenordnung vom 26. September 1952.

⁴ Die Anwärterin bezieht ein Gehalt im Rahmen der in Artikel 42 der genannten Verordnung für Gehilfinnen vorgesehenen ersten Gehaltsstufe.

Art. 32

¹ Der verantwortliche Vorgesetzte erstellt im Laufe des dritten Monats der Probezeit über die Anwärterin einen Führungsbericht. Wenn die Qualifikationen gut sind, wird die Anwärterin zur nichtständigen Angestellten als Kanzleihilfin II in der 23. Besoldungsklasse unter Neufestsetzung der Besoldung gewählt; andernfalls wird das Dienstverhältnis aufgelöst.

² Das Dienstverhältnis der Angestellten untersteht den Bestimmungen der Angestelltenordnung vom 26. September 1952. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements bleiben vorbehalten. Ist die Angestellte einem Aussendienst zugeteilt, so kann sie in sinngemässer Anwendung gewissen für die Beamten im Aussendienst geltenden Bestimmungen unterstellt werden.

³ Die Kanzleihilfin II tritt in die Eidgenössische Versicherungskasse ein.

Art. 33

¹ Der verantwortliche Vorgesetzte erstellt am Ende des ersten Dienstjahres einen Führungsbericht über die Angestellte. Ein neuer Bericht wird zehn Monate später erstellt.

² Der Bericht wird der Angestellten vor der Weiterleitung an die Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten mündlich zur Kenntnis gebracht.

Art. 34

¹ Am Ende des zweiten Dienstjahres entscheidet der Chef der Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten gestützt auf die zur Beurteilung zur Verfügung stehenden Unterlagen über die Wahl der Angestellten zur Beamtin oder über ihre Entlassung.

² Im Falle der Entlassung erfolgt die Kündigung schriftlich durch den Chef der Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten unter Angabe der Gründe. Es ist darin zu vermerken, ob das Dienstverhältnis mit oder ohne Verschulden im Sinne der Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse aufgelöst wird.

III. Besondere Bestimmung

Art. 35

Ausnahmsweise kann der Departementschef zur Gewinnung hervorragender Arbeitskräfte ganz oder teilweise auf die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Reglements verzichten.

IV. Zulassungs- und Wahlbedingungen für andere Ämter

Art. 36

¹ Die Zulassungsbedingungen für Ämter der technischen, der handwerklichen und verschiedener Berufe werden von Fall zu Fall festgelegt.

² Unter Vorbehalt von Artikel 35 und von Absatz 1 erfolgt die Wahl für andere Ämter durch Beförderung.

V. Inkrafttreten

Art. 37

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

Bern, den 9. Juni 1955.

Eidgenössisches Politisches Departement:

Max Petitpierre

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte **Titel** gemäss den Bestimmungen der Artikel 42-49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

A. Diplomierter Automechaniker

Charnaux Roger, in Murten

B. Diplomierter Buchhalter

von Arx Guido, in Oensingen
 Bartlome Ernst, in Olten
 Baumann Hans, in Langenthal
 Baumgartner Albert, in Biel
 Binder Ernst Albert, in Meilen
 Born Franz, in Olten
 Borner Max, in Zürich
 Brack Adolf, in Zürich
 Buess Walter, in Zürich
 Bugari Albin, in Luzern
 Buser Peter, in Zug
 Chillante Karl, in Zürich
 von Däniken Albert, in Speicher
 Furrer Josef, in Wettingen
 Gamper Max, in Bern
 Gehring Willy, in Sood-Adliswil
 Gerber Eric, in Bern
 Gschwind Willi, in Ober-Winterthur
 von Gunten Heinz, in Langnau i. E.
 Gut Robert, in Ennetbaden
 Haari Erwin, in Bern
 Hablützel Hans, in Zürich
 Halbeisen Lisbeth, Frl., in Bern
 Hörer Marcel, in Bern
 Huber Kurt, in Bern-Liebefeld
 Hungerbühler Willi, in Basel
 Huwyler Ferdinand, in Buchs (AG)
 Jörg Walter, in Zürich-Wollishofen
 Iten Othmar, in Worb
 Jucker Heinz, in Zürich
 Kalt Henri, in Bern
 Kellerhals Edouard, in Füllinsdorf
 Kiener Max, in Romanshorn
 Kummer Otto, in Zürich
 Kupper Adolf, in Elgg

Lehmann Paul, in Ramsei
 Lussi Albert, in St. Gallen
 Lütischer Florian, in Zürich
 Martin Kurt, in Basel
 Meyer Kurt Konrad, in Gottlieben
 Moser Fritz, in Zürich-Albisrieden
 Müller Kurt H., in Gossau (SG)
 Müller Walter, in Zürich
 Müller Werner, in Riehen
 Müllhaupt Hans, in Baden
 Murri Paul, in Bern-Liebefeld
 Näf Georg, in Bern
 Rast Ernst, in Luzern
 Rätz Fritz, in Amriswil
 Röthlisberger Eugen, in Bern
 Rordorf Rudolf, in Zürich
 Schild Albert, in Zürich
 Schnell Christian, in Maienfeld
 Schumacher Adolf, in Zürich
 Spahr Hanspeter, in Bern
 Staub Karl, in Uzwil
 Straub Léon, in Zürich
 Studer Hanspeter, in Olten
 Stutz Ferdinand, in Matzingen
 Vuille Jean, in Zürich
 Wagner Hans, in Windisch
 Wagner Max, in Zürich
 Waldis René, in Gossau (ZH)
 Weber Franz, in Strengelbach
 Weisshaupt Oskar, in Zürich
 Wilhelm Margot, Frl., in Luzern
 Wüest Alfred, in Luzern
 Würtz Erich, in Wil (SG)
 Zurflüh Oskar W., in Zürich

C. Diplomierter Installateur im Gas- und Wasserfach

Albrecht Hans, in Brugg
 Blättler Walter, in Hergiswil a. See
 Caseri Walter, in Zürich
 Diewald Thomas, in Basel

Gautschi Adolf, in Bern
 Gautschi Kurt, in Basel
 Ganz Robert, in Nidau b. Biel
 Giger August, in St. Gallen

Gosteli Walter, in Zürich
 Gut Hugo, in Dietikon
 Gutknecht Hans, in Basel
 Hänzi Hugo, in Biel
 Hess Willi, in Winterthur
 Holinger Willy, in Liestal
 Hofer Kurt, in Schwarzenburg
 Jenny Hans, in Biel
 Keller Hermann, in Dürrenast
 Koch Hans, in Luzern
 Kunz Gottlieb, in Spiez
 Lanz Hans Rudolf, in Solothurn

Leuthardt Walter, in Biel
 Lienert René, in Basel
 Müller Richard, in Bern
 Niederhauser Fritz, in Wetzikon
 Oetiker Eugen Edwin, in Zürich
 Padrutt Georg, in Chur
 Probst Edwin, in Basel
 Schaffner Alfred, in Solothurn
 Schärer Walter, in Münsingen
 Schmid Josef, in Bern
 Wenger Paul, in Olten
 Würsch Moritz, in Schlieren

D. Diplomierter Radio-Elektriker

Hänggi Raymond, in Biel

E. Schreinermeister

Berufszweig Möbelschreinerei

Finger Alfred, in Zürich
 Füeg Hans, in Bern
 Heinrich Hans, in Wolhusen
 Herzog Hans, in Wynau
 Jäggi Max, in Strengelbach
 Richli Albert, in Sirnach

Richner Paul, in Aarau
 Ritter Hans-Rudolf, in Sumiswald
 Schenk Hans-Rudolf, in Buchs (AG)
 Schmid Samuel, in Mellingen
 Schoepke Willy Werner, in Wabern
 Vincenzi Walter Otto, in Bern

F. Schreinermeister

Berufszweig Bauschreinerei

Arnold Alfred, in Ringgenberg
 Feller Adolf, in Allmendingen b. Thun
 Jenni Werner, in Bätterkinden
 Kocherhans Walter, in Zürich

Ledermann Hans, in Solothurn
 Marki Kurt, in Gränichen
 Thomann Gottfried, in Aeschi b. Spiez

G. Schuhmachermeister

Balmer Josef, in Sigriswil
 Birrer William, in Zürich
 Farina Paul, in Biel
 Gerosa Hugo, in Dietikon
 Giger Anton, in Schänis

Hauser René, in Biel
 Herzog Hans, in Dittingen
 Schmidmeister Karl, in Herisau
 Tschärner Jakob, in Sevelen
 Wächli Otto, in Gelterkinden

H. Spenglermeister

Aeschlimann Hans, in Burgdorf
 Gauderon Josef, in St. Antoni
 von Känel Werner, in Büren a. A.
 Lutz Paul, in Kesswil

Ruprecht Kurt, in Gerlafingen
 Scherrer Ernst, in Schaffhausen
 Sommer Hansueli, in Oberburg
 Vetterli Peter, in Horgen

Bern, den 7. Juni 1955.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1955
Date	
Data	
Seite	109-121
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 085

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.